

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Richard Wolf GmbH (nachfolgend „**WOLF**“ genannt) oder eines mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbunden, inländischen Unternehmen und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, WOLF hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn WOLF eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen WOLF und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Rechte, die WOLF nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Vertragsdurchführung

1. Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben und Muster des Lieferanten sind für WOLF kostenfrei. Auf Verlangen von WOLF sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
2. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von WOLF schriftlich, per Fax oder per E-Mail erteilt wurde. WOLF kann die Annahme von Lieferungen verweigern, wenn diesen keine Bestellung zugrunde liegt, die diesen Anforderungen entspricht. In diesem Fall darf WOLF die Produkte unfrei an den Lieferanten zurückschicken. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für WOLF nicht verbindlich.
3. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens 5 Arbeitstage nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als

- vereinbart, wenn sie von WOLF schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
4. Der Lieferant hat WOLF vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information ist WOLF nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Produkte einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Weitergehende Ansprüche von WOLF bleiben unberührt.
 5. Das Schweigen von WOLF auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
 6. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten müssen eindeutig Bezug nehmen auf die Bestelldaten (insbesondere Bestellnummer, WOLF-Material- oder Artikelnummer), sofern nichts anderes vereinbart ist.
 7. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant WOLF unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. WOLF wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. WOLF ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Produkte. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so ist WOLF berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
 8. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist WOLF berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
 9. Der Lieferant sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen für WOLF die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten und den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Der Lieferant sichert zu, dass auch von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher (Leiharbeitsunternehmen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) die Vorschriften des MiLoG einhalten und den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Der Lieferant sichert insoweit

insbesondere zu, seine Nachunternehmer und Verleiher entsprechend verpflichtet zu haben. Der Lieferant sichert zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein. Der Lieferant verpflichtet sich, WOLF von allen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG freizustellen, insbesondere von Ansprüchen der Arbeitnehmer des Lieferanten, eventueller Nachunternehmer oder von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant im Innenverhältnis gegenüber WOLF nicht haftet. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch für Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

10. Zur Absicherung der durchgängigen internationalen Lieferkette gemäß der Verordnung (EG) 648/2005 ist der Lieferant verpflichtet, sofern er nicht bereits den Status des Authorised Economic Operator (AEO) besitzt, eine Sicherheitserklärung abzugeben, die den einschlägigen Vorgaben des Zolls genügt. Die Abgabe der Sicherheitserklärung entfällt, sofern der Lieferant nachweist, dass er bereits einen Antrag für den Erhalt eines AEO-Zertifikats gestellt hat. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen nur Wirtschaftsbeteiligte einzuschalten, die ebenfalls über den AEO-Status verfügen oder gegenüber dem Lieferanten entsprechende Sicherheitserklärungen abgegeben haben.

3. Verpackung, Versand, Anlieferung und Eigentumserwerb

1. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung der Produkte verantwortlich. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass ausschließlich neuwertige und gesetzlich zulässige Verpackungsmaterialien verwendet werden. Dabei berücksichtigt er eventuelle Wünsche/Anforderungen von WOLF.
2. Der Versand der Produkte ist auf Verlangen von WOLF unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist in einer Versandtasche sicher außen an den zugehörigen Packstücken anzubringen. Der Lieferant achtet auf die Vollständigkeit folgender Informationen: Lieferadresse, Bestellnummer, Bestelldatum, und wenn im Bestellschreiben von WOLF angegeben, WOLF-Materialnummer, Typen-Nummer oder Projektnummer und die jeweils beinhaltete Stückzahl. Mehrere Artikel einer Sendung dürfen in einem Transportbehältnis angeliefert werden, müssen aber getrennt verpackt und identifiziert sein. Die Sorten- und Chargenreinheit der Produkte innerhalb eines Packstückes und die Übereinstimmung mit der Kennzeichnung auf dem Packstück sind vom Lieferanten zwingend sicherzustellen.
4. Anlieferungen können nur werktags innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 9:15 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr erfolgen. Der Lieferant stellt WOLF von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.

5. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
6. Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von WOLF über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

4. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der von WOLF angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
2. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er WOLF unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist WOLF berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von WOLF bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von WOLF wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von WOLF statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
4. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WOLF zulässig. WOLF ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verfrüfung ist geringfügig.

5. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich „*frei Verwendungsstelle*“. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen, Transport und Versicherungen bis zu der von WOLF angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch WOLF schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur

Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen von WOLF unverzüglich schriftlich nachzuweisen.
3. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

4. Der Lieferant schickt die Originalrechnung an folgende Rechnungsanschrift:

Richard WOLF GmbH, Abteilung ZF, Pforzheimer Straße 32, D- 75438 KNITTLINGEN.

Der Lieferant übersendet Rechnungen erst nach vertragsgemäßer Lieferung der Produkte. Die Rechnungen müssen eindeutig auf die Bestellnummer und -position und, sofern eine Material-/ Artikelnummer von WOLF vergeben wurde, auf diese Bezug nehmen. Rechnungen ohne vollständigen Bestellbezug gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.

5. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. WOLF ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Bei mangelhafter Lieferung ist WOLF berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte nur dann die Zahlungsfrist aus, wenn die geschuldeten Unterlagen spätestens bei der Annahme an WOLF übergeben werden. WOLF kommt nur durch Mahnung in Verzug. § 286 Abs. 3 BGB ist abbedungen. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr verlangen. Der Lieferant ist, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er WOLF nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn WOLF hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von WOLF innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Zahlung vom Vertrag zurücktritt oder an dem Vertrag festhält.

6. Gefahrübergang

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an WOLF.
2. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb von WOLF verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf WOLF über. Dies gilt auch dann, wenn WOLF bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

7. Abnahme

1. Soweit der Auftragnehmer zur Erbringung von Werkleistungen verpflichtet ist oder die Parteien eine Abnahme vereinbart haben, nimmt WOLF nach Lieferung, Aufstellung und Montage sowie angemessenem und ausreichendem Probetrieb und Erfüllung aller Nebenleistungen des Auftragnehmers, insbesondere Durchführung der Einweisung und Schulung, die vollständig und mangelfrei gelieferten Produkte innerhalb eines Monats nach Zugang eines schriftlichen Abnahmeverlangens des Auftragnehmers ab.
2. Der Auftragnehmer hat WOLF schriftlich mitzuteilen, wenn die Leistungen in vollem Umfang abgeschlossen sind und die Abnahme voraussichtlich mängelfrei durchgeführt werden kann. Die Leistungen sind erst erfüllt, wenn sie von WOLF abgenommen worden sind. Die Abnahme erfolgt förmlich im Rahmen eines einvernehmlich abgestimmten Abnahmetermins, der die Anwesenheit beider Vertragsparteien erfordert. Die Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.
3. Das für die Abnahme erforderliche Fachpersonal sowie die erforderlichen Prüf-, Mess- und sonstigen Hilfsmittel stellt der Lieferant unentgeltlich zur Verfügung. Die erforderlichen Betriebsstoffe und Materialien hat der Lieferant in Abstimmung mit WOLF kostenlos bereitzustellen und zu entsorgen. Die durch erfolglose Abnahmeversuche entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Über die Abnahmen ist ein Abnahmeprotokoll zu führen und von WOLF und dem Lieferanten rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
4. Im Falle von Mängeln ist WOLF berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
5. WOLF ist berechtigt, einen Probetrieb für einen angemessenen Zeitraum zu verlangen. Die Verwendung der Produkte nach angemessenem und ausreichendem Probetrieb durch WOLF stellt keine Abnahme dar.
6. Erfolgt eine Abnahme, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Abnahme auf WOLF über. Dies gilt auch dann, wenn WOLF bestimmte Leistungen, etwa Transport-, Aufstell- oder Montagekosten, übernommen hat.

7. WOLF hat dem Lieferanten bei der Abnahme nicht erkannte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Abnahme der Produkte sowie die Inbetriebnahme und Bezahlung stellen keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch WOLF dar.
8. Darf die Leistung oder die Lieferung nur mit Genehmigung eines Amtes, einer Behörde oder eines Vereins, beispielsweise Technischer Überwachungsverein, Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft, Bergamt, betrieben werden, so ist diese Genehmigung ein zu erfüllender Bestandteil der Abnahme. Wird die Genehmigung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht oder verzögert erteilt, so trägt der Lieferant alle daraus WOLF entstehenden Kosten.

8. Mängelhaftung und Garantien

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der Spezifikation bzw. den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien und Verordnungen von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Eine Erstmusterfreigabe durch WOLF entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Qualität und die Mangelfreiheit der Produkte. Der Lieferant stellt WOLF von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Nichtkonformität mit der Spezifikation bzw. mit den freigegebenen Mustern oder der Verletzung dieser Vorschriften gegen WOLF oder ihre Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Nichtkonformität mit der Spezifikation bzw. mit den freigegebenen Mustern oder die Verletzung dieser Vorschriften nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von WOLF gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist WOLF unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. WOLF hat dem Lieferanten erkennbare Mängel schnellstmöglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel schnellstmöglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann WOLF nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.

3. Sofern die Vertragsparteien eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhalten, ist der Lieferant verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und die zu liefernden Produkte entsprechend diesem Qualitätsmanagementsystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie

- etwaige Muster der zu liefernden Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird WOLF in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. WOLF wird unverzüglich nach Annahme der Produkte, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entspricht und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat WOLF dies dem Lieferanten schnellstmöglich nach der Prüfung oder nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet nicht statt.
4. Bei Mängeln der Produkte ist WOLF unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von WOLF angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von WOLF gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann WOLF die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die WOLF zustehende Nacherfüllung fehlgeschlagen oder WOLF unzumutbar ist. Die Nacherfüllung durch den Lieferanten ist WOLF insbesondere unzumutbar, wenn WOLF die mangelhaften Produkte bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von WOLF aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. In diesem Fall ist WOLF berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern WOLF den Lieferanten hiervon benachrichtigt.
 5. Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch WOLF dar.
 6. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von WOLF beträgt 36 Monate beginnend mit der Lieferung der Produkte.
 7. Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, WOLF nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren acht Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.

8. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

9. Serienschäden

1. Von einem Serienschaden ist auszugehen, wenn bei einer Lieferung bei mehr als 5 % der Produkte einer Charge gleiche Fehler vorliegen. Der Serienschaden erfasst insbesondere auch Produkte aus der betreffenden Charge, die schon verarbeitet, umgebildet oder sonst verbaut wurden.
2. Der Lieferant ist im Falle eines Serienschadens nach Wahl von WOLF zur Ersatzlieferung oder zur Mangelbeseitigung hinsichtlich der gesamten betroffenen Charge sowie zum Ersatz aller aus dem Serienschaden resultierenden Schäden, insbesondere zum Ersatz der vorhersehbaren Folgeschäden und mittelbaren Schäden verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Unter einen mittelbaren Schaden fallen auch die Kosten für eine Rückrufaktion.
3. Der Lieferant wird WOLF bei allen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Serienschaden stehen und die WOLF für erforderlich hält, nach besten Kräften unterstützen.

10. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, WOLF von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von WOLF bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant WOLF insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von WOLF durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird WOLF den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat WOLF bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von WOLF angeordneten Maßnahmen zu treffen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 5 Mio. für Vermögensschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Haftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an WOLF ab. WOLF nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an WOLF zu leisten. Weitergehende Ansprüche von WOLF bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat WOLF auf Verlangen den Abschluss und

den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist WOLF berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

11. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte von WOLF entwickelt wurden.
2. Sofern WOLF oder ihre Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, WOLF von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die WOLF im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist WOLF berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

12. Höhere Gewalt

1. Sofern WOLF durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird WOLF für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern WOLF die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von WOLF nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. WOLF kann die Annahme der Produkte verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Produkte infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich WOLF im Annahmeverzug befindet.
2. WOLF ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und WOLF an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird WOLF nach Ablauf der Frist erklären, ob WOLF von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

13. Haftung von WOLF

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet WOLF unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit WOLF ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet WOLF nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von WOLF auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von WOLF ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WOLF.

14. Materialbeistellung

1. Stellt WOLF dem Lieferanten Ware oder Werkzeuge, die der Lieferant bei der Herstellung der zu liefernden Ware bzw. der zu erbringenden Leistung benötigt (nachfolgend „Beistellware“ genannt), zur Verfügung, so ist der Lieferant verpflichtet, die Beistellware von WOLF auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr abzuholen, sofern nicht anderweitig schriftlich geregelt.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von WOLF gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant WOLF unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von WOLF zu informieren und an den Maßnahmen von WOLF zum Schutz der Beistellware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, WOLF die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von WOLF zu erstatten, ist der Lieferant WOLF zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die Beistellware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt WOLF schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. WOLF nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an WOLF zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von WOLF bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat WOLF auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Satz 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß nach, ist WOLF berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

4. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Lieferanten wird diese stets für WOLF vorgenommen. Das Eigentum von WOLF an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt WOLF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass WOLF sein Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für WOLF. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beistellware.
5. Der Lieferant erstellt auf Verlangen von WOLF Inventurlisten über die sich beim Lieferanten befindliche Beistellware.
6. Der Lieferant darf die Beistellware ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte oder nach den sonstigen Vorgaben von WOLF zu verwenden.
7. Produkte, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von WOLF oder unter Benutzung der von WOLF überlassenen Beistellware herstellt, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von WOLF selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die WOLF berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe des Werts der betreffenden Produkte zuzüglich 10 % des Netto-Werts an WOLF zu bezahlen, es sei denn der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von WOLF bleiben unberührt.
8. Der Lieferant ist WOLF zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den WOLF infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der Beistellware erleidet, es sei denn der Lieferant hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der Beistellware nicht zu vertreten. Der Lieferant setzt WOLF vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware bei Vertragsbeendigung unverzüglich an WOLF herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der Beistellware nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zu WOLF erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist WOLF zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der Beistellware verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn der Lieferant hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

15. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

16. Soziale und ökologische Mindeststandards

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Lieferant die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) und die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur ILO und zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.ilo.org und www.unglobalcompact.org erhältlich.
2. Bei Verstößen des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter, Subunternehmer, Zulieferanten und Beauftragten gegen diese unabdingbaren sozialen und ökologischen Mindeststandards ist WOLF berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen. Bei erfolglosem Ablauf der Frist ist WOLF zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages und zur außerordentlichen Kündigung der Bestellungen berechtigt.

17. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WOLF berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Zulieferanten des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind WOLF nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und WOLF gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und WOLF ist der Sitz von WOLF. WOLF ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
6. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von WOLF ist der Sitz von WOLF, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
7. Die Vertragssprache ist deutsch.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.